

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juni 1872.

13.

Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 24. Mai 1872,

betreffend die Zuweisung der Gemeindefraction Mlum piccolo zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Pinguente in Istrien.

(Im Reichsgesetzblatte Stück XVIII, Nr. 71, ausgegeben und versendet am 1. Juni 1872).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Blatt Nr. 59, wird
die Gemeindefraction Mlum piccolo aus dem Sprengel des Bezirks- und Untersuchungsgerichtes
Montona ausgeschieden und jenem des Bezirks- und Untersuchungsgerichtes Pinguente zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. Juni 1872.

Glafer m. p.

